



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. Februar 1971

Nr. 925

Mit Beschluss Nr. 4833 vom 22. September 1970 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitete Baulandumlegung "Babylon" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Einsprachen gegen die Landumlegung liegen keine vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Babylon" der Einwohnergemeinde Neuendorf wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie das Dienstbarkeitenverzeichnis definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4833 vom 22. September 1970 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis

Amtschreiberei Balsthal (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis

Ammannamt der Einwohnergemeinde Neuendorf (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Flächen- und Dienstbarkeitenverzeichnis

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1. des Dispositivs)